

Rehadienstleister - Fluch oder Segen?

Seit mehr als einem Jahrzehnt hat sich ein neuer Berufsstand etabliert, der des Rehadienstleisters, Rehamanagers oder Casemanagers. Welchen Nutzen hat dieser Berufsstand, wo liegen die Gefahren und Chancen wenn man auf einen Rehadienstleister als Hilfestellung zurückgreift?

Die Idee des Casemanagement stammt ursprünglich aus den Vereinigten Staaten und wurde hier vor etwa 15 Jahren von der deutschen Versicherungswirtschaft aufgegriffen. Die Versicherungswirtschaft verspricht sich vom Rehamanagement Hilfestellung beim Umgang mit schwerstverletzten Anspruchstellern, insbesondere auch Rollstuhlfahrern.

Der Rehamanager soll dem jeweiligen Betroffenen auf Rechnung des Haftpflichtversicherers sowohl bei der medizinischen als auch bei der beruflichen Rehabilitation unterstützen.

Einerseits kann dem Betroffenen so individuell und gut geholfen werden, da Rehamanager in der Regel durchaus in der Lage sind – meist besser als der Frischverletzte selbst - den Bedarf des Betroffenen zu ermitteln und auch der dahinter stehenden zahlungspflichtigen Haftpflichtversicherung schlüssig darzulegen, weswegen das ein oder andere Hilfsmittel notwendig ist, obwohl die Krankenkasse die Kostenübernahme insoweit abgelehnt hat.

Andererseits – und auch deswegen wurde das Reha-Management von der Versicherungswirtschaft ins Leben gerufen – erhofft sich die Versicherung von dem Reha-Management auch die Minimierung der Kosten. Schafft es der Rehamanager nämlich den Betroffenen durch Hilfsmittel einigermaßen selbständig zu bekommen und ihm gar neue behinderungsgerechte Arbeit zu vermitteln, so sind die Kosten für Pflege und Verdienstausfall enorm gesunken, was unter dem Strich einen Gewinn für die Versicherung bedeutet.

Diese Doppelfunktion kann zu einem Interessenskonflikt des Reha-Managements führen, da ja einerseits ein Vertragsverhältnis zwischen der auftragsvergebenden Haftpflichtversicherung (mit entsprechende Hoffnung auf weitere Beauftragung) besteht, andererseits aber die Interessen des Anspruchstellers, der ja letztlich doch immer „Gegner“ des Haftpflichtversicherers sein wird, zu wahren sind.

Aus diesem Grunde wurden in einvernehmlicher Zusammenarbeit von der Rehacare GmbH - einem der führenden Rehabilitationsdienste in Deutschland (nicht zu verwechseln mit der Fachmesse) - und der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins bereits im Jahr 2002 ein so genannter code of conduct (oder deutsch: Verhaltensmaßregeln) des Rehamanagements aufgestellt, der Grundregeln für die Tätigkeit des Rehadienstleisters aufstellt.

Die wichtigsten Grundsätze des code of conduct sind zusammengefasst folgende:

- Das Reha-Management darf nicht vom Haftpflichtversicherer selbst durchgeführt werden, sondern liegt in der Hand eines Rehabilitationsdienstes.
- Der Rehadienst ist personell und organisatorisch vom Haftpflichtversicherer unabhängig, weisungsfrei und neutral. Art und Umfang seiner Tätigkeit wird ausschließlich durch das Rehabilitationsziel bestimmt.
- Er hat sich jeglicher Einflussnahme oder gar Beurteilung auf die Regulierung des Schadens zum Grund oder zur Höhe der Ansprüche zu enthalten und bereits der Möglichkeit des Entstehens eines dahin gehenden Anscheins entgegen zu wirken.
- Der vom Haftpflichtversicherer zu beauftragende Reha-Dienst wird einvernehmlich mit dem Anwalt des Unfallopfers vorher bestimmt
- Der Anwalt des Unfallopfers und der Haftpflichtversicherer legen das Rehabilitationsziel zuvor fest.
- Die Kosten des Reha-Managements trägt, auch bei nur quotaler Haftung, der Haftpflichtversicherer.

Den gesamten Text des code of conduct findet man relativ leicht im Netz, beispielsweise unter folgendem Link: <http://verkehrsanwaelte.de/arbeitshilfen/rehabilitationsmanagement-code-of-conduct.pdf>

Hält sich ein Rehadienstleister an diese Vorgaben, kann das Experiment, einen von der Versicherung empfohlenen Rehadienstleister an sich heranzulassen gewagt werden, weil gutes Casemanagement besonders bei Frischverletzten viele Irrwege und auch Streitigkeiten über die Angemessenheit von Ausgaben vermeiden kann.

Es gibt jedoch auch noch eine Alternative. Da der Casemanager per se keine geschützte Berufsbezeichnung ist, gibt es neben den großen institutionellen Rehadienstleistern die regelmäßig von Versicherungen beauftragt werden, auch kleine unabhängige Rehamanager mit oft jahrzehntelanger Erfahrung im Bereich der Schwerverletzten die ihre Aufträge nicht nur von den Versicherungen sondern auch von spezialisierten Anwälten oder Betroffenen selbst beauftragt werden.

Beauftragt man einen solchen Rehadienstleister besteht meiner Auffassung nach obige Besorgnis der Befangenheit nicht. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, vor Beauftragung eines Casemanagers mit diesem persönlich zu sprechen (oder seinen Anwalt sprechen zu lassen) und mit der Versicherung abzuklären, ob die Kosten des Managers getragen werden. Seriöse Versicherungen werden dem Wunsch des Betroffenen entsprechen, eher schwierige Versicherungen werden dies ablehnen und eigene Dienstleister empfehlen. Was man dann von diesen zu erwarten hat, wird dadurch offenbar und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Zu guter Letzt soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Rehacare GmbH, welche sich stark für den Code of Conduct eingesetzt hat, seit dem Jahr 2010 Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. ist, der Interessenvertreterin der deutschen Versicherungen.

Zur Person des Autors:

*Rechtanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg*

*Tel. 0821/32798810
Fax. 0821/32798820*

E-Mail: kontakt@arge-recht.de

*Anwalt seit 2003, dzt. ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr
Vollmitglied der FGQ
Mitarbeiter der ARGE-Recht*